



Neuss Trimodal GmbH

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Gestaltungsbereich.....	3
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen.....	3
3. Nutzungsvertrag.....	4
4. Umfang und Dauer der Nutzung.....	8
5. Rechte und Pflichten der Parteien.....	9
6. Haftung.....	12
7. Gefahren für die Umwelt.....	12
8. Nutzungsentgelt.....	13
Anlagen.....	17
Verzeichnis der Abkürzungen.....	18

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Neuss Trimodal GmbH betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschiff und Lkw umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne von § 10 Anlage 2 Nr. 2 b) ERegG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).
- 1.2 Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 10 ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten/EVU der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten/EVU und der Neuss Trimodal GmbH.
- 1.3 Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten.
- 1.4 Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten/EVU und der Neuss Trimodal GmbH.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 Ein schienenseitiger Zugang zu der durch die Neuss Trimodal GmbH betriebene Umschlaganlage ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Eigentümer und Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage, der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Hammer Landstraße 3, 41460 Neuss, möglich. Die Neuss Trimodal GmbH ist Zugangsberechtigten/EVU auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur behilflich. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Neuss

Trimodal GmbH beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage. Die Neuss Trimodal GmbH weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist.

- 2.2 Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege / Rangierfahrwege) entsprechen. Die Einzelheiten hierzu werden durch die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG sowie den Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen dem Zugangsberechtigten und der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG geregelt.
- 2.3 Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.
- 2.4 Die der Umschlaganlage schienen-, wasser- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Die Normstandards ergeben sich aus Ziffer 1.2 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2).

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

- 3.1 Die Nutzung der von der Neuss Trimodal GmbH angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der Neuss Trimodal GmbH ein Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunft und Abfahrt auf dem Gleis. Das Zeitfenster muss zudem in Absprache mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur vereinbart werden. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG sowie dem Infrastrukturnutzungsvertrag welcher zwischen dem Zugangsberechtigten/EVU und der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG abgeschlossen werden muss.

- 3.2 Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich oder elektronisch an die Neuss Trimodal GmbH zu übermitteln ist. Zugangsberechtigte gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Umschlaganlage beauftragte EVU zu benennen. Ist das zu beauftragende EVU zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, so ist es unverzüglich, spätestens aber bis eine Woche vor Nutzungsbeginn nachzubenenen. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen. Anträge sind an folgende Email Adresse zu senden: slotantraege@neuss-trimodal.de.
- 3.3 Anträge sind zum Netzfahrplan (gemäß der SNB der DB Netz AG) sowie für Gelegenheitsverkehre möglich. Sie sind innerhalb der nachfolgend geregelten Anmeldefristen vorzunehmen. Es gelten folgende Fristen:
- a) Anträge zum Netzfahrplan müssen zwischen dem 01.08. und dem 22.09. eingehen. Die Zuweisungen aufgrund dieser Anträge erfolgen bis zum 22.10. des jeweiligen Jahres, in dem die Anmeldungen eingegangen sind. Anträge für Netzfahrplanverkehre, die vor dem 01.08. eingehen, werden nicht berücksichtigt und als verfrüht unter Hinweis auf die einzuhaltenden Anmeldefristen zurückgewiesen. Nach dem 22.09. eingehende Anträge werden als Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr behandelt. Wenn der Zugangsberechtigte eine fristgemäße Anmeldung für Netzfahrplanverkehre nach dem 22.09. bis spätestens zum 30.09. aufgrund eines im Vergleich zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf geänderten Trassenangebotes meldet, gilt dies nicht als nach dem 22.09. eingehender Antrag.
 - b) Anträge zum Gelegenheitsverkehr sind jederzeit möglich. Sie müssen spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Slotbeginn bei der der Neuss Trimodal vorliegen.
- 3.4 Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet. Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Frist für die Übermittlung der fehlenden oder berichtigenden Angaben nach.
- 3.5 Die Prüfung des Antrages erfolgt im Rahmen folgender Fristen:
- a) Die Prüfung des Antrages zum Netzfahrplan erfolgt bis zum 22.10. des jeweiligen Jahres. Dabei stimmt sich die Neuss Trimodal GmbH mit dem Eigentümer der schiene-seitigen Eisenbahninfrastruktur innerhalb der Umschlaganlage ab. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten für Ladeeinheiten vorhanden, unterbereitet die Neuss Trimodal GmbH dem Zugangsberechtigten/EVU unverzüglich ein Ver-

- tragsangebot zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet nicht den schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage.
- b) Die Anträge für Gelegenheitsverkehre werden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang bearbeitet und beschieden.
- 3.6 Das gemäß Ziff. 3.5 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.
- 3.7 Ist von einem Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG ein EVU benannt worden (Ziff. 3.3 Satz 2) so schließt die Neuss Trimodal GmbH mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG). Die Neuss Trimodal GmbH kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen nicht genügt.
- 3.8 Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit der Neuss Trimodal GmbH gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann die Neuss Trimodal GmbH dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.
- 3.9 Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten/EVU verbindlich. Jede Verspätung ist der Neuss Trimodal GmbH unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist die Neuss Trimodal GmbH dem Zugangsberechtigten/EVU den nächstmöglichen verfügbaren Slot in Abstimmung mit dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der Neuss Trimodal GmbH und dem Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.
- 3.10 Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird die Neuss Trimodal GmbH versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstel-

lern auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative Art. 12 DVO (EU) 2017/2177 hinweisen. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Neuss Trimodal GmbH die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

- a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung einer Serviceeinrichtung im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg erfolgt.
- b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges, so erhält das beantragte Slot den Vorrang, welches eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse/Schienenweges ist.
- c) Ist auch gemäß Ziff. 3.9 lit. a) und lit. b) keine Entscheidung möglich, so wird den Anträgen der Vorrang eingeräumt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d) Soweit gemäß den Ziff. 3.9 lit. a) bis c) keine abschließende Entscheidung möglich ist, wird die Neuss Trimodal GmbH ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 2 bis 8 ERegG durchführen. Dazu wird die Neuss Trimodal GmbH die betreffenden Zugangsberechtigten zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von der Neuss Trimodal GmbH über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren. Die Neuss Trimodal GmbH wird dem Zugangsberechtigten mit dem höchsten Gebot ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages unterbreiten. Die Neuss Trimodal GmbH wird die Entscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen treffen.

3.11 Innerhalb eines Quartals müssen 70 % der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50 % der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Unterschreitet ein Zugangsberechtigter/EVU einen dieser Werte, so kann die Neuss Trimodal GmbH die vereinbarte Slotnutzung im folgenden Quartal entsprechend der tatsächlichen Nutzung im vorherigen Quartal anpassen. Der betroffene Zugangsberechtigte/EVU ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren (§ 43 Abs. 4 S.1 ERegG und siehe Ziffer 4.2)

3.12 Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage die Neuss Trimodal GmbH den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß Ziff. 3.2 AGB (Anlage 2) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 1.2 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes sowie das Ausführungsdatum des Umschlages vor Übernahme der Ladeeinheit durch die Neuss Trimodal GmbH. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der Neuss Trimodal GmbH angenommen, wenn die Neuss Trimodal GmbH nicht unverzüglich widerspricht.

Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der Neuss Trimodal GmbH angenommene Auftragserteilung im Sinne von Ziff. 3.2 AGB.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1 Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

4.2 Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte/EVU zu vertreten hat, ist die Neuss Trimodal GmbH berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der gekündigte Zugangsberechtigte ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder die Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; er hat der Neuss

Trimodal GmbH insbesondere das entgangene Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage zu zahlen, wobei sich die Neuss Trimodal GmbH ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Für die Nutzung der Umschlaganlage gilt neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen die als Anlage 3 beigefügte Terminal-Ordnung der Neuss Trimodal GmbH (Bestimmungen über die Betriebssicherheit).

5.1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Personen bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.1.4 Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die NBS der Neuss Trimodal GmbH zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

5.1.5 Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag solange nicht ausüben, bis zwischen der Neuss Trimodal GmbH und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.6 Satz 1 zustande gekommen ist. Die Neuss Trimodal GmbH wird den betreffenden Zugangsberechtigten über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegen-

stehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.

5.1.6 Auch die Vertragsparteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.6 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2 Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.2.1 Die Neuss Trimodal GmbH unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z. B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2 Der Zugangsberechtigte/EVU stellt sicher, dass die Neuss Trimodal GmbH über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:

- a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z. B. Länge des Zuges/der Rangiereinheit, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGV-SEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
- c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Zug-/Rangiereinheitverspätung im Eingang, verspätete Abholung der Rangiereinheit/des Zuges im Ausgang).

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Die Parteien verpflichten sich Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

5.3.2 Zugverspätungen werden der Neuss Trimodal GmbH gemäß Ziffer 3.8 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.9 Satz 3 lit. b) der Vorrang eingeräumt werden.

5.3.3 Der Zugangsberechtigte/EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch die Neuss Trimodal GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4 Die Neuss Trimodal GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Veränderungen der Umschlaganlage

Die Neuss Trimodal GmbH ist berechtigt, die Umschlaganlage unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten/EVU zu verändern. Die Neuss Trimodal GmbH informiert die Zugangsberechtigten/EVU unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.5.1 Die Neuss Trimodal GmbH ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. Sie führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

5.5.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten/EVU haben können, informiert Neuss Trimodal GmbH den Zugangsberechtigten/EVU/EVU unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

Die Neuss Trimodal GmbH weist darauf hin, dass durch Wartungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sowie andere Veränderungen an der Eisenbahninfrastruktur durch den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur der Zugang zu der Umschlaganlage eingeschränkt oder erschwert sein kann. Die Neuss Trimodal GmbH wird die Zugangsberechtigten über solche Maßnahmen unverzüglich informieren. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG für Serviceeinrichtungen.

6. Haftung

- 6.1 Die Haftung bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Neuss Trimodal GmbH. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen.

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 6.2 Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

7. Gefahren für die Umwelt

- 7.1 Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

- 7.2 Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten/EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten/EVU in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die Neuss Trimodal GmbH sofort zu verständigen. Die Neuss Trimodal GmbH wird in den vorgenannten Fällen alle erforderlichen Notfallmaßnahmen unverzüglich einleiten. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der Zugangsberechtigte. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der Neuss Trimodal GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

- 7.3 Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten/EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die Neuss Trimodal GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.

- 7.4 Ist die Neuss Trimodal GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten/EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der Neuss Trimodal GmbH entstehenden Kosten. Hat die Neuss Trimodal GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Nutzungsentgelt

8.1 Entgeltliste

Die Regelentgelte für die Leistungen der Neuss Trimodal GmbH ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste der Neuss Trimodal GmbH, die dem Zugangsberechtigten/EVU übersandt wird bzw. auf der Internetseite www.Neuss-Trimodal.de als Download zur Verfügung steht. Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

8.2 Umschläge und Zusatzleistungen

- 8.2.1 Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung.

Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung. Für Ladeeinheiten, die per Kettengeschirr umgeschlagen werden, erhebt die Neuss Trimodal GmbH einen höheren Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste.

- 8.2.2 Für einen nachfolgenden Schienenversand angelieferte Ladeeinheiten werden von der Neuss Trimodal GmbH äußerlich in Augenschein genommen, um die Erfüllung der vorgeschriebenen Versandbedingungen zu überprüfen (Check-in-Verfahren). Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten.

- 8.2.3 Neuss Trimodal GmbH führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigung durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen

Daten regelt Neuss Trimodal GmbH mit dem Zugangsberechtigten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Umschlag abgegolten. Dies gilt für alle Ladeeinheiten die für einen Schienenversand angeliefert werden.

8.2.4 Werden beim Haftungsübergang von Ladeeinheiten mit Gefahrgut zur Neuss Trimodal GmbH fehlende, mangelhafte oder falsche GGVSEB-Belabelungen festgestellt, wird die Neuss Trimodal GmbH die gesetzlich vorgeschriebenen GGVSEB-Label anbringen oder nichtzutreffende Label entfernen. Die GGVSEB-Belabelung ist eine obligatorische Leistung der Neuss Trimodal GmbH, für die ein Entgelt gemäß der gültigen Entgeltliste berechnet wird.

8.2.5 Die Herstellung der Verladebereitschaft von Eisenbahnwaggons ist eine Leistung der Neuss Trimodal GmbH und umfasst das ordnungsgemäße Verbinden der Ladeeinheit vom und mit dem Waggon, insbesondere das Lösen und das Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich deren Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Waggon zur Aufnahme der Ladeeinheiten. Die Kosten hierfür sind mit dem Entgelt für den Kranumschlag abgegolten.

8.3 Abstell-Leistungen

Straßenseitig angelieferte oder schienenseitig eingegangene Ladeeinheiten, bei denen kein unmittelbarer Verkehrsträgerwechsel erfolgt, werden von der Neuss Trimodal GmbH auf den im Terminal vorhandenen Abstellflächen abgestellt. Abstellungen erfolgen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, begrenzt Neuss Trimodal die Zahl der entgeltfreien Abstelltage und berechnet für darüber hinausgehende Abstelltage je Ladeeinheit Abstellentgelte gemäß der Entgeltliste. Abstellungen sind am Tag des straßen- oder schienenseitigen Eingangs und an den in der Entgeltliste konkret bezifferten nachfolgenden Tagen frei. Für jede transportbedingt abgestellte Ladeeinheit wird für jeden in der Entgeltliste ausgewiesenen Zeitabschnitt (Kalendertag oder Mehrzahl von Kalendertagen) die dazu jeweilig ausgewiesenen Entgeltsätze abgerechnet, wobei zwischen Ladeeinheiten bis zu einer Länge einschließlich 7,82 m und Ladeeinheiten mit einer Länge über 7,82 m differenziert wird.

Ladeeinheiten mit Gefahrgut (GGVSEB) müssen auf speziellen Flächen transportbedingt abgestellt werden. Bei einer verzögerten Abholung wird eine Verzugspönale erhoben, die unabhängig von der Art und Größe der Ladeeinheiten ist.

8.4 Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Neuss Trimodal GmbH eingehen.

- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Neuss Trimodal GmbH eingehen.

- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der Neuss Trimodal GmbH eingehen.

Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.5 Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.4 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird die Neuss Trimodal GmbH 50% des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.6 Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen

Für Änderung von Kranaufträgen, die vom Zugangsberechtigten veranlasst werden, berechnet die Neuss Trimodal GmbH ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß aktueller Entgeltliste.

8.7 Fälligkeit und Zahlungsweise

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 13 der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Neuss Trimodal GmbH.

8.8 Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

Gegen Forderungen der Neuss Trimodal GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur

Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Neuss Trimodal GmbH

Anlage 3: Terminal-Ordnung Neuss Trimodal GmbH

Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages

Anlage 5: Leistungsbeschreibung

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
EBO	Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SNB	Schienennetznutzungsbedingungen